

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 184/2021 betreffend Steuerliche  
Gleichbehandlung von Arbeit im Homeoffice  
und am Arbeitsplatz**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2024,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 184/2021 betreffend Steuerliche Gleichbehandlung von Arbeit im Homeoffice und am Arbeitsplatz wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. August 2023 folgende von den Kantonsräten Martin Farner, Stammheim, und Beat Habegger, Zürich, sowie von Kantonsrätin Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, am 17. Mai 2021 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Modell zur steuerlichen Gleichbehandlung von Arbeit im Homeoffice und am Arbeitsplatz (Pendlerabzug, Abzug für auswärtige Verpflegung) zu entwickeln.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

Gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und § 26 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) können Arbeitnehmende Berufskosten als Gewinnungskosten von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen. Namentlich sind Abzüge für die Fahrkosten, die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und die übrigen Berufskosten vorgesehen. Da nur die tatsächlich angefallenen Kosten abgezogen wer-

den können, ergeben sich je nach Arbeitsort (im Homeoffice oder am Sitz der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers) unterschiedlich hohe Abzüge. Die heutige Regelung ist somit nicht arbeitsortneutral und setzt auch keine Anreize für die Arbeit im Homeoffice.

Abgesehen von der Höhe des Fahrkostenabzugs sind die Berufskosten im Bundesrecht abschliessend geregelt. Der Kanton kann keine vom Bundesrecht abweichenden Bestimmungen erlassen. Auf Bundesebene wurde die Thematik der Berufskostenregelung bereits aufgenommen. Zu einem Vorentwurf des Bundesgesetzes über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbenden wurde Ende 2022 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Der Regierungsrat nahm dazu am 22. März 2023 Stellung (RRB Nr. 339/2023). Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass über den Handlungsbedarf bei der Regelung der Berufskosten Einigkeit besteht. Auch begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die Ziele der Vereinfachung der Berufskosten und der Neutralität in Bezug auf die Arbeitsformen (Medienmitteilung des Bundesrates vom 8. Dezember 2023, Steuerlicher Abzug von Berufskosten: Ergebnis der Vernehmlassung und Ergebnisbericht zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen vom 13. November 2023).

Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2023 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis Ende 2024 eine Botschaft mit den folgenden Eckwerten auszuarbeiten:

- Grundsätzlich sollen alle Arbeitnehmenden ihre Berufskosten unabhängig vom Arbeitsort in Form einer einzigen Pauschale zum Abzug bringen können.
- Nur die Fahrkosten und die Wohnkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt sollen weiterhin separat in Abzug gebracht werden und nicht Teil der einheitlichen Pauschale bilden. Dadurch soll zum einen den kantonalen und regionalen Unterschieden hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur, die zu unterschiedlich langen Arbeitswegen führen, sowie den kantonal unterschiedlichen Regelungen betreffend Begrenzung des Fahrkostenabzugs Rechnung getragen werden. Zum anderen soll die angestrebte Vereinfachung nicht dadurch gefährdet werden, dass viele Steuerpflichtige wegen hoher Fahr- oder Wohnkosten die tatsächlichen Kosten nachweisen und damit keine Pauschale zur Anwendung kommt.
- Mit dem Ziel, das System zu vereinfachen, wird der Nachweis der tatsächlichen Kosten für die in der Pauschale enthaltenen Kosten ausgeschlossen. Das betrifft die Mehrkosten für die auswärtige Verpfle-

gung und die übrigen Berufskosten (beispielsweise die Kosten für ein privates Arbeitszimmer, für Fachliteratur oder für Berufskleidung). Damit wird für die Elemente des Pauschalabzugs auch das Ziel der Neutralität bezüglich Arbeitsort erreicht.

Gemäss den Eckwerten soll die Vorlage für die direkte Bundessteuer aufkommensneutral umgesetzt werden. Dazu wird der Bundesrat die Höhe der Pauschale zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Die finanziellen Auswirkungen in den Kantonen hängen von der Höhe der kantonalen Pauschalen ab, die diese in eigener Kompetenz festlegen werden.

Sofern der Bundesgesetzgeber die Vorlage gemäss diesen Eckwerten beschliesst, wird das Anliegen des vorliegenden Postulats in Bezug die in der Pauschale enthalten Berufskosten, insbesondere für die Verpflegungsmehrkosten und die Kosten für ein privates Arbeitszimmer, erfüllt. Für diese Kosten wird die neue Regelung arbeitsortneutral sein.

In Bezug auf die Fahrkosten wird sich aufgrund des Bundesrechts keine Neutralität ergeben. Es wird weiterhin den Kantonen obliegen, die Höhe des zulässigen Fahrkostenabzugs festzulegen (Art. 9 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]). Im Kanton Zürich beträgt der Höchstabzug heute Fr. 5200 (§ 26 Abs. 1 lit. a StG). Durch einen sehr tiefen Fahrkostenabzug könnte auch in Bezug auf die Fahrkosten weitgehend Neutralität in Bezug auf den Arbeitsort erreicht werden. Eine Senkung des Höchstabzugs für die Fahrkosten ist Gegenstand der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 186/2021 betreffend Klimaverträglicher Pendlerabzug, die vom Kantonsrat vorläufig unterstützt wurde und derzeit im Kantonsrat hängig ist. Der Regierungsrat lehnt allerdings eine weitere Begrenzung des Fahrkostenabzugs ab.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 184/2021 als erledigt abzuschreiben.

## Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:  
Mario Fehr Kathrin Arioli